

# SATZUNG

für den

## Feuerwehrverein

### "Freiwillige Feuerwehr Iffeldorf e.V."

#### Präambel

In der Satzung werden die Bezeichnungen meist in der männlichen Form benutzt. Sie sind jedoch ausdrücklich für Mitglieder aller Geschlechter zu verstehen.

#### I. Allgemeines

##### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Iffeldorf e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 80311 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Iffeldorf.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Iffeldorf, insbesondere durch:
  - a) die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
  - b) Jugendförderung,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und kulturellen Veranstaltungen,
  - d) Kameradschaftspflege.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

##### § 2a Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name, Vorname und Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax), Email-Adressen, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Eintrittsdatum, Ehrungen auf Vereinsebene  
  
Zusätzlich bei fördernden Mitgliedern: Bankverbindung für den Lastschrifteinzug.  
  
Nur bei aktiven Mitgliedern (inkl. Jugendfeuerwehr): Führerscheinklasse, Beruf, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim-Schongau ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

## II. Mitglieder

### § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder gemäß BayFwG),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder,
  - e) Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht Mitglieder nach Buchstabe a) sind.
- 2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die am Feuerwehrwesen Interesse hat. Personen nach §3, Abs. 1, Buchstabe a) dieser Satzung in den Altersgrenzen der jeweils gültigen Fassung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sollen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
- 5) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Beschluss über den Ausschluss als nicht erlassen.

### III. Vereinsorgane

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr,
  - f) der bzw. die stellvertretende(n) Kommandant(en),
  - g) der Gerätewart,
  - h) der Jugendwart,
  - i) der Sprecher der Gruppenführer,
  - j) dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Iffeldorf oder einem von ihm benannten Stellvertreter
- 2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, den Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Abs. 1, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind vor allem:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

#### § 9 Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen erfolgen gemäß der Geschäftsordnung des Vereins.
- 2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 3) Die beiden Kassenprüfer überprüfen jährlich die Jahresrechnung. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds abgesendet wird, die dem Verein mitgeteilt wurde.
- 4) Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- 3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## IV. Ehrungen; Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

### § 13 Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können geehrt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen. In der Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Ansonsten gilt Abs. 3.
- 5) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 6) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffeldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 11. Mai 1984. Sie tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 mit einem Abstimmungsergebnis von 43 : 0 (einstimmig) beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Iffeldorf, dem Finanzamt Garmisch-Partenkirchen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht München vorgelegt.

Die Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2023 geändert.

Iffeldorf, den 06. Mai 2023